

58. Zum Tatbestande der Zuhälterei (§ 181a StGB.) gehört, daß der Täter „als Zuhälter“ gehandelt hat, d. h. daß er in seinem Wesen und in der Art seiner Beziehungen zu der Dirne dem „Tätertyp“ des Zuhälters entspricht. Zum Begriffe der Zuhälterei gehört daher, daß Umstände vorliegen, die den Täter seiner ganzen Persönlichkeit nach im gemeinverständlichen Sinn als „Zuhälter“ erscheinen lassen.

III. Straffenat. Ur. v. 24. April 1939 g. S. 3 D 1010/38.

I. Landgericht Erfurt.

## Gründe:

Die Vorschrift des § 181a StGB. ist, wie ihre Begründung ergibt, geschaffen worden, um das Zuhältertum als solches, d. h. einen „Verbrechertyp“ von ausgeprägter Eigenart, zu treffen. In der Begründung ist hierzu ausgeführt: „Wenn auch das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne nicht immer in der nämlichen Form erscheint, so lassen sich doch seine Hauptzüge wiedergeben. In der Regel benützt der Zuhälter die Prostituierte, welche Schutzbedürfnis oder Zuneigung mit ihm in Verbindung bringt, als Erwerbquelle. Er nimmt wesentlich an ihrem durch die Unzucht erzielten Erwerbe teil, um selbst ein dem Müßiggang und den Vergnügungen gewidmetes Leben zu führen . . . Will man gegen diese Personen strafrechtlich vorgehen, so muß zur Trägerin der Strafbarkeit die Tatsache gemacht werden, daß sie gewohnheitsmäßig aus der Prostitution ihren Erwerb ziehen“ (vgl. StenBer. d. R. 8. LegBer. I Sess. 1890/92 6. Unt- Bd. S. 3885 ffg.). Ähnlich wird der Zuhälter in den Strafgesetzentwürfen geschildert: „Der Zuhälter gehört zu den gemeingefährlichsten, gewalttätigsten Menschen; das Zuhältertum ist der Nährboden für Verbrechen aller Art; ein großer Teil der gewerbmäßigen Verbrecher geht aus dem Kreise der Zuhälter hervor oder findet bei ihnen Unterschlupf und tätige Mithilfe . . . Niederlichkeit und Arbeitsscheu sind Eigenschaften, die den Zuhälter kennzeichnen“ (Begründungen zu den Strafgesetzentwürfen von 1919 — §§ 335, 336 — und 1927 — § 309).

Daß die Eigenart der Täterscheinung zu berücksichtigen ist, bringt der § 181a StGB. durch das in Klammer gesetzte Wort „Zuhälter“ zum Ausdruck. Die Anwendung des § 181a ist deshalb nur da gerechtfertigt, wo die Handlung den Täter als „Zuhälter“ erkennen läßt (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 56, 58, 60). Zur Verurteilung wegen Zuhälterei gehört also in jedem Falle, daß der Täter in seinem Wesen und in der Art seiner Beziehungen zu der Dirne dem „Tätertyp“ des Zuhälters entspricht. Diese Zugehörigkeit des Täters zum Zuhältertum stellt, wie jeder tatsächliche Umstand, ohne den eine Verurteilung unmöglich ist, ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes dar. An der entgegengesetzten Auffassung (vgl. RGSt. Bd. 34 S. 72, Bd. 35 S. 60) kann nicht festgehalten werden. Erforderlich bleibt also immer die Feststellung derjenigen Umstände, durch die der Täter seiner Persönlichkeit nach „als Zuhälter“ im gemeinverständ-

lichen Sinn erscheint. Dieser Gedanke liegt auch schon der bisherigen Rechtsprechung des RG. zu der Vorschrift des § 181a StGB. und ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen zugrunde. So hat das RG. ausgesprochen, daß nicht jede Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes einer gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauensperson durch einen Mann als ein „Beziehen von Unterhalt“ i. S. des § 181a StGB. angesehen werden könne, auch wenn sie ihm Gewinn bringe und wenn er den Gewinn für seinen Lebensunterhalt verwende (RGSt. Bd. 63 S. 88, 90). Auch das Erfordernis einer persönlichen Beziehung des Mannes zu der Dirne derart, daß er in ihrem unzüchtigen Gewerbe zu ihr hält und daß eine Gemeinschaftlichkeit des Interesses an diesem unzüchtigen Gewerbe zwischen ihnen besteht (vgl. RGSt. Bd. 72 S. 49), ist nur eine Folgerung aus der Berücksichtigung des Bildes der Täterpersönlichkeit, das dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat.

An dem Grundgedanken dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, und zwar um so mehr, als die Entwicklung der Strafgesetzgebung offenbar dahin geht, einzelnen Tatbeständen durch Anlehnung an „Tätertypen“ eine besondere Betonung zu verleihen, durch die eine ganz bestimmte Persönlichkeitsanschauung in dem Richter geweckt werden soll; das gilt vor allem für den Zuhälter, von dem das Volk, insbesondere in der Großstadt, eine eindeutige Vorstellung hat (vgl. Gürtner Das kommende Strafrecht II S. 208, Freisler Das neue Strafrecht S. 83).

Die bisherigen Feststellungen der Strafkammer reichen nicht aus, den Angeklagten in diesem Sinn als „Zuhälter“ erscheinen zu lassen. Die Feststellungen ergeben den folgenden Sachverhalt:

Zwischen dem Angeklagten, der von seiner Ehefrau getrennt lebt, und der U., die der Gewerbsunzucht nachgeht, bestand ein Liebesverhältnis; der Angeklagte will eine Zeitlang die Absicht gehabt haben, die U. nach der Scheidung seiner Ehe zu heiraten; er veranlaßte auch, daß sie mit seinen Kindern bekannt wurde, und duldete es, daß die Kinder ihr schrieben.

Am Wochenende ging der Angeklagte mit der Zeugin aus; hierbei wurden erhebliche Bechen gemacht. Der Angeklagte, der monatlich im Durchschnitt 525 RM. verdiente, bezahlte aus seiner Tasche jeweils etwa 25 bis 30 RM. Nach einiger Zeit kamen der U. Bedenken, ob der Angeklagte auf die Dauer in der Lage sein würde,

derart erhebliche Beträge zu bezahlen. Der Angeklagte behauptete zwar, kein Geld nötig zu haben, ließ es aber doch zu, daß die U. ihm regelmäßig einige Mark zusteckte, die, wie er wußte, aus ihrem unzüchtigen Gewerbe stammten. Zweimal hat die U. auch mit Wissen des Angeklagten dessen Wäscherechnung bezahlt. Insgesamt hat der Angeklagte aus eigenen Mitteln etwa 300 bis 400 RM. für die gemeinsamen Bechen bezahlt, während er etwa 50 bis 60 RM. von der U. für die Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse erhalten hat.

Bei dieser Sachlage kann von einer zuhälterischen Ausbeutung der Dirne durch den Angeklagten, wie sie zum Tatbestande gehört, nicht ohne weiteres die Rede sein. Außerlich liegen die Dinge im Gegenteil so, daß die U. offenbar von dem Angeklagten wirtschaftlich einen ungleich größeren Nutzen gezogen hat als der Angeklagte von ihr. Aus den bisherigen Feststellungen der Strafkammer ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob hier der in der Entscheidung RWSt. Bd. 71 S. 279 entwickelte Gedanke zutrifft, wonach für den Fall, daß der wegen Zuhälterei beschuldigte Mann mit der Dirne einen gemeinsamen Haushalt führt und selbst Geldbeträge dazu beisteuert, ein „Ausbeuten“ nur dann vorliegt, wenn diese Beträge nicht den wirtschaftlichen Wert des Unterhaltes erreichen, den er genießt. Denn diesem Urteile lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem wirtschaftlich gleichartige und vergleichbare Beiträge einander gegenüberstanden. Ein solcher Sachverhalt scheint hier nicht vorzuliegen. Es ist in einem Falle wie dem vorliegenden aber auch nicht entscheidend, ob sich die von dem Mann und die von der Dirne geleisteten Beiträge rechnermäßig gegeneinander aufheben oder verrechnen lassen. Wesentlich ist vielmehr vor allem, ob die Beziehungen zwischen dem Mann und der Dirne der Art der Beziehungen entsprechen, die nach dem Gesetze das Verhältnis zwischen Zuhälter und Dirne kennzeichnen. Das ist nach den bisherigen Feststellungen der Strafkammer hier nicht der Fall.

Der Angeklagte befand sich in einer gesicherten und verhältnismäßig recht günstigen Einkommenslage; er lebte von seiner Ehefrau getrennt und hatte die Absicht, nach vollzogener Scheidung die U. zu heiraten (jedenfalls konnte ihm diese Behauptung nicht widerlegt werden); er hat die persönlichen Beziehungen, die ihn mit der Zeugin verbanden, noch dadurch unterstrichen, daß er seine Kinder mit der U. in Verbindung treten ließ; er hat, als die Zeugin ihm Geld

anbot, ausdrücklich erklärt, solches nicht nötig zu haben. Wenn es der Angeklagte unter diesen Umständen zuließ, daß ihm die U. „einige Mark“ zusteckte, die insgesamt etwa den fünften Teil dessen ausmachen, was der Angeklagte für die Zeugin ausgegeben hat, so könnte von einer Ausbeutung, wie sie dem Zuhälter im Verhältnis zur Dirne eigenartig ist, nur dann gesprochen werden, wenn der Angeklagte nach seiner ganzen Persönlichkeit ein Mann wäre, dem das Verhalten eines Zuhälters zuzutrauen sein würde. Nach dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil indessen jede Feststellung vermischen. Ob sich die Strafkammer ein Bild von dem Charakter und dem Wesen des Angeklagten gemacht hat, ist daraus nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Dazu hätte die Strafkammer u. a. auf die Vorstrafen des Angeklagten eingehen und — gegebenenfalls unter Heranziehung der Ermittlungshilfe (vgl. *W. d. R. M. v. 7. Oktober 1937 D. Z. S. 1566*) — etwa die Frage prüfen müssen, welchen Ruf der Angeklagte genießt, ob er in Zuhälterkreisen verkehrt oder Umgang mit anderen Dirnen gehabt hat, welcher Art dieser Umgang gewesen ist und ob der Angeklagte der Zeugin U. oder anderen Dirnen Männer zugeführt hat oder ihnen sonst bei der Ausübung ihres Gewerbes behilflich gewesen ist.